

Regionalplan Region Oberfranken-West (4)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) vom 11. Oktober 2017

Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

In Kraft getreten am 27. Juli 2018 durch Bekanntmachung im
Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 08/2018 vom 26. Juli 2018

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom 11. Oktober 2017

Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.470) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31. Mai 1988, GVBl. S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 26.09.2014, Oberfränkisches Amtsblatt, 9/2014, vom 25. September 2014), werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B II 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen, Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen erhält folgende Fassung:

B II 3.1.3

(Z) Die abgebauten Flächen sind, sofern dies ohne erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Umweltzustandes möglich ist, wieder der vorherigen Nutzung zuzuführen und entsprechend zu rekultivieren. Sofern dies nicht möglich ist, ist in den Vorranggebieten auf folgende Nachfolgefunktionen mit deutlicher räumlicher Trennung hinzuwirken:

Vorranggebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft / Wald	Biotopentwicklung	Erholung
PG 1	-	-	X	-
PG 2	-	X	X	-
PG 3	-	-	X	-
TO 1	-	X	X	-
TO 2	X	X	X	-
TO 3	-	X	X	-
TO 4	-	X	-	-
TO 5	-	X	-	-
ST 6	X	-	X	-
TO 7	-	-	X	-
DB 1	-	X	X	-
GW 1	-	X	X	-
CA 1	X	X	-	-
CA 2	-	-	X	-
CA 3	-	-	X	-
CA 4	-	X	X	-
CA 5	-	X	X	-
CA 6	-	X	-	-
CA 8	-	-	X	-
CA 9	-	-	X	-
CA 10	-	-	X	-
SS 1	-	X	X	-
SS 2	X	X	X	-
SS 3	-	-	X	-
SS 4	-	-	X	-
SD/KS 1	X	-	X	-
SD/KS 2	-	-	X	-
SD/KS 3	X	-	X	-
SD/KS 4	-	-	X	-
SD/KS 5	-	-	X	X
SD/KS 6	X	-	X	-
SD/KS 7	-	-	X	-
SD/KS 8	-	-	X	-
SD/KS 9	-	-	X	-
SD/KS 10	-	-	X	-

SD/KS 11	-	-	X	-
SD/KS 12	-	-	X	-
SD/KS 13	-	-	X	-
SD/KS 14	-	-	X	X
SD/KS 15	-	-	X	X
SD/KS 16	X	-	X	-
SD/KS 17	-	-	-	X
SD/KS 18	-	-	X	X
SD/KS 19	-	-	X	-
SD/KS 20	-	-	X	-
SD/KS 21	-	-	X	-
SD/KS 22	-	-	X	X
SD/KS 23	-	-	X	-
SD/KS 24a,b	-	-	X	-
SD/KS 25	-	-	X	-
SD/KS 26	-	-	X	-
SD/KS 27	X	-	X	-
SD/KS 28	-	X	X	-
SD/KS 29	-	X	X	-
SD/KS 30	-	-	X	X
SD/KS 31	-	-	X	-
SD/KS 32	X	-	-	-

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, den 11.10.2017
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Zu B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

Für die Gewinnung von Bodenschätzen werden in der Region ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. In der Regel erfolgen die Gewinnung von Sandstein, Ton und Hartstein im Trockenabbau, also oberhalb des Grundwasserspiegels, und der Abbau von Sand und Kies im Nassabbau. Soweit dies technisch möglich und ökologisch oder hydrologisch vertretbar ist, sollen diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Sofern Abbauf Flächen für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden sollen, besteht entweder die Möglichkeit, nach Abbauende den Abbau zu verfüllen oder entsprechend geeignete Kulturpflanzen anzubauen. Bei der Verfüllung zur Wiederherstellung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sind bestimmte Qualitätsanforderungen an das Auffüllmaterial und die Mächtigkeit des aufzubauenden Ober- und Unterbodens einschließlich der Krume zu stellen. Vor einer Auffüllung sollten deshalb das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Beratung herangezogen werden.

In strukturreichen Felswänden und auf steilen Abraumhalden ist eine geregelte Land- oder Forstwirtschaft nicht mehr möglich. Hier kann die Entwicklung von Wald über die natürliche Sukzession erfolgen. Dies führt zur gewünschten langsamen Entwicklung mit wertvollen Pionier- und Sukzessionsstadien bis hin zu einem standortgemäßen Waldbestand.

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt in der Region in der Regel im Nassabbau. Seit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen" vom 21.06.2001 (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.) wird die Verfüllung von Abbaustellen im Grundwasser (Sand, Kies und Steine) jedoch, bis auf wenige darin beschriebene Ausnahmen, grundsätzlich nicht mehr erlaubt.

Der oft Jahrzehnte lang andauernde Abbau von Bodenschätzen bedeutet immer eine Nutzungsänderung, die mit gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Zugleich entstehen in Steinbrüchen, Sandgruben und Baggerseen neue, einzigartige Sonderstandorte, die naturschutzfachlich oft sehr wertvoll sind. Ehemalige Abbaugelände können wertvolle Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder Trittsteine im Sinne eines Biotopverbundsystems sein. Deshalb werden bei der Festlegung der Nachfolgefunktionen in hohem Maße ökologische Belange berücksichtigt. Im flächensparenden Umgang mit Natur und Landschaft ist es daher sinnvoll, die Kompensationsmaßnahmen (Erhaltung der Sonderstandorte) direkt am Eingriffsort, d.h. in der Abbaustelle, zu verorten. Dies sieht auch die Bayer. Kompensationsverordnung (§ 8 Abs. 4) vor: "Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche."

Die Biotopentwicklung dient der Bereicherung des Landschaftsbildes und der Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere und damit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (G 7.1.5, G und Z 7.1.6). Hierzu gehören die Sicherung und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Naturräume, von Lebensräumen für wildlebende Arten und die Entwicklung eines zu-

sammenhängenden Netzes von Biotopen. Maßnahmen hierfür sind unter anderem die Gestaltung und Erhaltung spezieller Strukturen (Habitats), z. B. Flachwasserzonen, ausgedehnte Schilfröhrichte und Verlandungsbereiche oder die Bereitstellung von Minimumarealen als Voraussetzung für ausreichende Populationsgrößen (z. B. Ruhezonekonzepte, Naturschutzgebiete).

Baggerseen besitzen eine hohe Attraktivität für viele Formen der wasserorientierten Freizeitnutzung und des Naturerlebens. Als problematisch für die Avifauna bzw. die Biotopentwicklung insgesamt erweisen sich in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen in den Uferbereichen durch alle Arten von Freizeitnutzung und Erholung (Fahr- und Fußwege, Parkplätze, Feuerstellen, Camping, Badestellen, Angelplätze usw.). Hier kann es notwendig werden, Maßnahmen zur Beruhigung der Gewässer (z. B. Besucherlenkung) bis hin zu Betretungs- und Nutzungsverboten umzusetzen.

Die Fischerei wird durch die Nachfolgefunktion Biotopentwicklung nicht ausgeschlossen, zumal sie dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen hat (Art.1 Abs. 3 BayFiG). Weitere Regeln zur Ausübung des Fischereirechts sind unter Beachtung des Fischereigesetzes in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegen.

Baggerseen mit einer überwiegenden Freizeit- und Erholungsnutzung sollten eine günstige Lage zu den Siedlungsschwerpunkten besitzen und verkehrstechnisch gut erreichbar sein. Dies dient insbesondere der Schonung anderer Baggerseen, die für die Biotopentwicklung vorgesehen sind.

Bei den in Ziel B II 3.1.3 tabellarisch zusammengestellten Nachfolgefunktionen für die in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorranggebiete sind bei ausreichender Größe eines Vorranggebietes auch mehrere Nachfolgefunktionen möglich, die aber grundsätzlich untereinander verträglich sein müssen. Auf eine ausreichende räumliche Trennung muss bei der Abbauplanung Rücksicht genommen werden.

Zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 3 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Inhalt der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, B II 3.1.3 "Nachfolgefunktionen", ist die Festlegung von Nachfolgefunktionen in den Vorranggebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan Oberfranken-West.

Die Festlegungen in B II 3.1.3 zielen darauf ab, eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden und innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung verbindlich festzulegen, auf welche Weise nach Beendigung des Abbaus die Rekultivierung, Wiederverfüllung oder sonstige Wiedernutzbarmachung – wozu auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen gehört – durchgeführt werden soll. Als Folgefunktionen kommen insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung sowie Erholung in Frage (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Begründung zu Ziel 5.2.2)

Die Aufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist somit eine der wesentlichen Grundlagen für die Festlegung Nachfolgefunktionen im Regionalplan Oberfranken-West.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West erfüllt mit der Fortschreibung die Vorgaben des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen für die Vorranggebiete für Bodenschätze Folgefunktionen festzulegen sind (Ziel 5.2.2 LEP Bayern).

2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Anhörungsverfahren

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen der Festlegungen im Regionalplan auf die einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter sowohl in allgemeiner Form als auch standortbezogen, d. h. für jedes einzelne Vorranggebiet.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung (Scoping) wurden folgende relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG): Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Sachgebiete Städtebau (34), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberfranken sowie das Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken.

In einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Datenblätter zum Umweltbericht) wur-

den relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch das Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die Maßstabsebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (M 1:100.000), welche keine flächen- bzw. grundstücksscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete zulässt.

Die konkreten Auswirkungen einzelner, i.d.R. auf Jahrzehnte und in Abschnitten erfolgender Abbauvorhaben, sowie die daraus folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den nachgelagerten planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.

Im Anhörungsverfahren, das vom 22.12.2016 bis 10.03.2017 durchgeführt worden ist, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit Umweltbericht und Datenblätter zum Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und der Regierung von Oberfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Oberfranken, der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Bamberg sowie bei den regional betroffenen Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt (Art. 16 BayLplG).

Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange im Anhörungsverfahren wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen und Betroffenen (z. B. Bezirksfischereiverband Oberfranken e. V.) geführt.

Auf dieser Grundlage wurden Verordnung, Begründung und Umweltbericht im Verlauf des Fortschreibungsverfahrens überarbeitet und angepasst. Einzelne Nachfolgefunktionen wurden ergänzt oder gestrichen.

3. Prüfung von Alternativen

Die Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 enthält keine flächenscharfen und fachlich detaillierten Festlegungen, sondern Aussagen im regionalplanerischen Maßstab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abbauvorhaben innerhalb eines Vorranggebietes einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten beanspruchen können und dann i. d. R. in mehreren Abschnitten erfolgen, die jeweils planungsrechtlich zu genehmigen sind. Ob und wie ein Abbauvorhaben innerhalb eines Vorranggebietes geplant und durchgeführt wird, ist weder Aufgabe noch Inhalt des Regionalplans.

Insofern wäre es auf regionalplanerischer Ebene denkbar, keine Ziele für die Nachfolgefunktionen in den Vorranggebieten für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen festzulegen. Dies birgt jedoch die Gefahr eines unkoordinierten Nebeneinanders fachlicher und örtlicher Planungen zum Nachteil einer zukunftsgerichteten regionalen Entwicklung. Aufgabe der Regionalplanung ist es jedoch, durch entsprechende Festlegungen den Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Nutzungsansprüchen an den Raum zu gewährleisten. Davon betroffen sind insbesondere die Talräume von Main, Rodach, Itz, Baunach und Regnitz, wo der Großteil der Vorranggebiete liegt. Eine überörtliche, regionale Steuerung der Nachfolgenutzungen dient nicht nur ökologischen Interessen, sondern auch der Sicherung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum.

4. **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe, die der Abbau und die Gewinnung von Bodenschätzen hervorrufen, können erst bei der Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten. Im Zuge der vorliegenden Änderung des Regionalplans über das Ziel B II 3.1.3 "Nachfolgefunktionen" sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 im BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und Regionalen Planungsverbände gemäß Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Zudem ist über Art. 31 BayLplG gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.